

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1958

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. März 1958

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachungen und Mitteilungen | 11) Katechetische Hauptprüfung (B) |
| 9) Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Presseamt beim Ministerpräsidenten | 12-13) Kollekteneempfehlung |
| 10) Berufung | 14) Pflichtablieferung von Obst im Jahre 1958 |
| | 15) Vergnügungssteuer |
| | 16-21) Geschenke |



Im zweiten Kalenderhalbjahr 1957 sind nachstehend aufgeführte Amtsträger und ehemalige Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

am 25. Juli 1957

Dr. Georg Höcker

Pastor i. R. in Kirch-Jesar

am 20. November 1957

Erich Lüdtkke

Gehörlosenseelsorger in Schwerin

Der Rat des Herrn bleibt ewiglich, seines Herzens Gedanken für und für.

Psalm 33,11

Schwerin, den 14. Januar 1958

Der Oberkirchenrat

Beste

9) Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Presseamt beim Ministerpräsidenten
An den
Schriftleiter des „Kirchlichen Amtsblattes“
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs
Herrn Pastor Dr. Paul-Chr. Paegelow
Schwerin,
Münzstraße 8

Werter Herr Chefredakteur!

Der Vertrieb des unter Ihrer Schriftleitung erscheinenden „Kirchlichen Amtsblattes“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Jahrgang 1958 vom 5. Februar 1958 wird hiermit untersagt.

Die betreffende Ausgabe des „Kirchlichen Amtsblattes“ enthält auf Seite 8 eine in die dort veröffentlichten „Predigtmeditationen“ eingeschmuggelte politische – und schon insoweit nicht dem Charakter dieser Zeitschrift gemäße – schimpfliche Diskriminierung des nationalen Begehrens der Völker, welches als „die giftige Wurzel der Katastrophen unserer heutigen Welt“ gekennzeichnet wird.

Durch diese Entstellung und Herabwürdigung des nationalen Befreiungskampfes der Völker in einer der Deutschen Demokratischen Republik erscheinenden Zeitschrift wird außerdem der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hinreichend bekannte Politik der Freundschaft zwischen den Völkern und des Respekts ihrer Souveränität zuwidergehandelt. Das nationale Begehren der Völker als „die giftige Wurzel der Katastrophen unserer heutigen Welt“ zu bezeich-

nen — wie es in dieser in die erwähnten „Predigtmeditationen“ eingeschmuggelten politischen Feststellung geschieht — das heißt gleichzeitig, die Leserkreise dieser Zeitschrift über die imperialistische Politik der brutalen kolonialen Unterdrückung zu täuschen, die gerade in diesen Tagen zum Gegenstand einer weiten Weltentpörung, auch der breitesten christlichen Kreise geworden ist.

Es braucht wohl in diesem Zusammenhang nur an die erst in jüngster Zeit bekanntgewordenen Greuel imperialistischer Unterdrückungspolitik in Algerien und Tunesien erinnert zu werden.

Außerdem enthält die betreffende Nummer des „Kirchlichen Amtsblattes“ weiterhin eine — ebenfalls in die „Predigtmeditationen“ eingeschmuggelte — Diskriminierung der schaffenden Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik selbst, deren Schaffen, Fleiß und Zielstrebigkeit als „persönliches Begehren“ und als „giftige Wurzel aller Friedlosigkeit in unserem Herzen“ herabgewürdigt wird.

Deshalb wird der Vertrieb des „Kirchlichen Amtsblattes“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Februar 1958 wegen des volks- und völkerfeindlichen Mißbrauchs dieser Zeitschrift untersagt. Gleichzeitig erteile ich Ihnen als dem verantwortlichen Schriftleiter die Auflage, diese Mitteilung in der nächstfolgenden Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen.

gez. **Beyling**

Leiter des Presseamtes
beim Ministerpräsidenten

10) G. Nr. /82/ Hermann Timm, Personalakten

Berufung

Berufen wurde der Landessuperintendent Hermann Timm zu Parchim mit Wirkung vom 4. Februar 1958 zum ordentlichen Mitglied und theologischen Rat des Oberkirchenrats mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

Schwerin, den 17. Februar 1958

**Der Oberkirchenrat
Spangenberg**

11) G. Nr. /56/ Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Katechetische Hauptprüfung (B)

Nach Teilnahme an einem 2½-jährigen katechetischen Lehrgang im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu Schwerin haben die katechetische Hauptprüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als Katecheten mit B-Prüfung erworben:

- Renate Bierfreund aus Busswitz
- Helga Hübscher aus Güstrow
- Hannelore Neumann aus Below
- Gerhard Thoms aus Grevesmühlen
- Milly Schmidtke aus Rehberg
- Hans-Joachim Schwarz aus Lübbtheen
- Karin Gildhoff aus Groß Freienholz
- Ursula Plath aus Schönberg
- Gerda Tiedke aus Wittenburg
- Marianne Vogler aus Friedland
- Gerda Feyer aus Neuleben
- Hermann Kellermann aus Neu Schwasdorf
- Renate Ohse aus Dömitz
- Hanna Schultz aus Klütz
- Gisela Weu aus Petschow

Schwerin, den 22. Februar 1958

**Der Oberkirchenrat
Beste**

12) G. Nr. /651/II 41 b

Kollektenempfehlung

**für die Kollekte am Sonntag Palmarum (30. März 1958)
für die kirchliche Jugendarbeit in unserer Landeskirche.**

Die Kirche Christi trägt Verantwortung für ihre Jugend; das ist eine selbstverständliche Erkenntnis. Nicht so sicher sind wir, auf welche Weise diese Verantwortung vorgenommen werden kann. In erster Linie sollte sie bei den Eltern und bei den Gemeinden liegen. Die Erfahrung jedoch zeigt, daß hier große Nöte sind, die schwer bewältigt werden können. Das Landesjugendpfarramt hat den Auftrag, die Verantwortung der Kirche für ihre Jugend im Rahmen der Jungen

Gemeinde tragen zu helfen. Der dazu notwendige Dienst wird von unseren Mitarbeitern unter manchen Opfern gern getan.

Die gesamte Jugendarbeit in unserer Landeskirche stützt sich auf die Kollekte am Sonntag Palmarum. Von ihrem Ertrag hängt es ab, ob die Arbeit weiter ausgebaut werden kann — es wäre dringend nötig! — oder ob sie aus Geldmangel zurückgestellt werden muß. Darum ergeht die dringende Bitte, die Gemeinden zu einem rechten Opfer für diesen Zweck aufzufordern. Es gilt hier unter Beweis zu stellen, was uns der Dienst an unserer Jugend wert ist.

Schwerin, den 7. März 1958

**Der Oberkirchenrat
Walter**

13) G. Nr. /650/ II 41 b

**Kollektenempfehlung
für den 20. April 1958 (Mis. Dom.) für die Ausbildung
des theologischen Nachwuchses**

Die Ausbildung des theologischen Nachwuchses ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden und der ganzen Landeskirche. Es fehlt in der Gegenwart an Theologen, die in dem Dienst der Kirche so dringend gebraucht werden. Jede Gemeinde muß es sich angelegen sein lassen, daß aus ihrer Mitte ein Mann hervorgeht, der bereit ist, in den Dienst der Wortverkündigung zu treten. Der theologische Nachwuchs muß auf jede mögliche Weise gefördert werden. Die Ausbildung ist immer mit hohen Unkosten verbunden. Darum ist die Kollekte ganz besonders wichtig. Sie erfüllt aber nur ihren Zweck, wenn auch das Geben dazu mit betendem Herzen geschieht.

Schwerin, den 22. Februar 1958

**Der Oberkirchenrat
Walter**

14) G. Nr. /125/1 V 34

Pflichtablieferung von Obst im Jahre 1958

Nach der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957, Gesetzblatt I Seite 39, und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 31. März 1956 in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1957, Gesetzblatt I 1958 Seite 29, sind die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte verpflichtet, diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus ihrer Produktion an den Staat abzuliefern, zu deren Ablieferung sie nach der genannten Verordnung herangezogen werden. Hierzu gehören auch alle Sorten Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobst sowie Weintrauben. Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung bildet bei Obst und Weintrauben der Umfang der Kulturfäche nach folgenden Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung:

§ 14

Obst- und Rebenkulturfäche

(1) Als „Obstkulturfäche“ sind alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen zu bezeichnen, die mit Obstgehölzen bepflanzt sind. Dabei ist nach der Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen zu unterscheiden.

(2) Als geschlossene Obstanlage oder Obstplantage gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden:

Obsträger	Abstände	
	von Reihe in der	zu Reihe Reihe
	m	m
Kernobst und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme sowie Meterstämme auf Sämling	12	10
Steinobst (ohne Süßkirschen), Hoch- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf mittelstark wachsenden Unterlagen ..	8	7
Kern- und Steinobstbüsche auf Typenunterlagen	6	6
Kernobstspindeln	4	3
Beerenobst	2,5	2
Walnuß-Hochstämme	12	12

(3) Als offene Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, in denen die obengenannten Pflanzabstände innerhalb der

Reihe überschritten werden, sowie verstreut und vereinzelt in Reihen stehende Obstbäume und Sträucher. Offene Obstanlagen von Betrieben unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden zur Pflichtablieferung von Obst nach der Obstkulturfläche herangezogen, die in ihrem Umfang nach folgenden Sätzen zu errechnen ist:

	qm je Baum oder Strauch
a) Apfel-, Birnen-, Süßkirschen-, Walnuß-Hoch- und Halbstämme	90
b) Pflaumen-, Sauerkirschen-Hoch- und Halbstämme, Apfel-, Birnen-Viertelstämme	50
c) Apfel-, Birnen-, Sauerkirschen-, Pflaumenbüsche, Aprikosen, Pfirsiche, Quitten	30
d) Apfel- und Birnen-Spindeln, Haselnußbüsche	10
e) Johannisbeer- und Stachelbeersträucher	4

Ergibt sich danach eine Obstkulturfläche, die größer als die wirklich mit Obstträgern bestandene Fläche ist, so regelt sich die Ablieferungspflicht nach der Größe der gesamten mit Obstträgern tatsächlich bestandenen Fläche.

§ 14a

(1) Offene Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt. In Zweifelsfällen ist die zuständige Obstbaukommission der VdGB anzuhören.

(2) Bei Betrieben von mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind Reihenpflanzungen als geschlossene Obstanlage zu veranlagen, auch wenn die Abstände von Reihe zu Reihe über das festgesetzte Maß hinausgehen und die Pflanzungen den Charakter einer offenen Obstanlage aufweisen. In solchen Fällen ist die zu veranlagende Obstkulturfläche geringer als die gesamte bepflanzte Fläche.

Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen entfallenden Ablieferungsmenge ist vom Rat der Gemeinde unter Beteiligung der Gemeindedifferenzierungskommission durch Differenzierung der der Gemeinde auferlegten Planmenge entsprechend dem Baum- und Strauchbestand sowie nach dem Umfang der Obstkulturfläche festzulegen. An Hand der vom Rat des Kreises zu bestätigenden Nachweise der Obstdifferenzierung hat der VEAB mit den Erzeugern, getrennt nach Arten, Verträge über die Ablieferung abzuschließen, wobei auch die monatlichen Ablieferungstermine zu vereinbaren sind. Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, setzt der Rat des Kreises, der zuvor eine Vermittlung versuchen muß, die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest oder er kann den vom Erfassungsorgan vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Gegen die Entscheidung ist Einspruch binnen 10 Tagen nach Zustellung des Bescheides zulässig.

Ergibt sich im Laufe des Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit, eine Änderung oder Ergänzung der Verträge durchzuführen, so hat der Rat des Kreises auf Grund des Vorschlages des Rates der Gemeinde oder der Erfassungsorgane die neue Liefermenge festzulegen.

Von der Ablieferung von Obst sind befreit

- a) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Obstkulturflächen, sofern diese 0,10 ha nicht übersteigen;
- b) Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 1 ha, wenn nur offene Obstanlagen vorhanden sind;
- c) Eigentümer, Pächter und Nutznießer von Erdbeerneuanlagen (Herbstanlagen) im ersten Jahr;
- d) Obstkulturflächen von Kinder- und Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen;
- e) Obstkulturflächen von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, Erholungs- und Ferienheime der Sozialversicherungsanstalt, des FDGB und anderer Massenorganisationen und Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen.

Schwerin, den 27. Februar 1958

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage:
Niendorf

15) G. Nr. /24/III 1 m g

Vergnügungssteuer

Durch die Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Vergnügungssteuer, Gesetzblatt I Seite 381, sind als Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Vergnügungssteuer von den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen örtliche Vergnügungssteuerordnungen spätestens vom 1. Januar 1958 an zu erlassen, für die eine Muster-Vergnügungssteuerordnung in einer Anlage zu der Verordnung veröffentlicht ist. Der Oberkirchenrat gibt zu den Bestimmungen der Muster-Vergnügungssteuerordnung zur Beachtung der entsprechenden Bestimmungen in den Vergnügungssteuerordnungen für die Städte und Gemeinden folgende Hinweise:

- Zu I (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen alle im Geltungsbereich der Vergnügungssteuerordnung veranstalteten öffentlichen Vergnügungen, für die ein Entgelt gefordert wird.
- „ I (2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Absatzes 1 gelten u. a.:
- b) Konzerte, sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
 - d) Theatervorstellungen, Puppen- und Marionettentheater und sonstige Kulturveranstaltungen;
 - f) Vorführungen von Lichtbildern oder Schattenbildern und Filmveranstaltungen, die nicht von den Kreislichtspielbetrieben durchgeführt werden.
- „ I (3) Der Charakter einer Vergnügung im Sinne der Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Veranstalter nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.
- „ II (1) Von der Vergnügungssteuer sind u. a. folgende öffentliche Vergnügungen, für die ein Entgelt gefordert wird, befreit:
10. Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden.
- „ V (2) Steuerschuldner ist der Veranstalter. Wer als Veranstalter anzusehen ist, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.
- „ VI (1) Jede steuerpflichtige Vergnügung ist durch den Veranstalter beim Rat der Stadt, Abteilung Finanzen (Rat der Gemeinde) spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden; dies gilt auch für steuerfreie Vergnügungen, also auch für Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften, die im Rahmen ihrer Aufgaben gegen Entgelt durchgeführt werden.
- „ VI (2) Neben dem Veranstalter ist der Inhaber der zu dem Vergnügen benutzten Räume oder Grundstücke zur Anmeldung verpflichtet, wenn der Veranstalter nicht nachweist, daß die Anmeldung erfolgt ist.
- (3) Der Rat der Stadt (Gemeinde) kann verlangen, daß ausschließlich amtlich hergestellte Eintrittskarten gegen Erstattung der Unkosten verwendet werden oder daß bei der Anmeldung der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorgelegt werden. Die Eintrittskarten müssen fortlaufend mit Nummern versehen werden und die Höhe der Eintrittspreise enthalten. In besonderen Fällen kann verlangt werden, daß auf den Eintrittskarten der Veranstalter, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben sind.
 - (5) Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung muß eine Eintrittskarte ausgegeben werden (Kartenzwang).
 - (6) Die Vergnügungssteuer wird vom Rat der Stadt (Gemeinde) festgesetzt und dem Steuer-

schuldner mitgeteilt. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es in der Regel nicht.

Zu VII (1) Die Vergnügungssteuer ist einen Werktag (3) nach Durchführung der Veranstaltung zu entrichten. Der Rat der Stadt (Gemeinde) kann Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld fordern und die Durchführung der Veranstaltung versagen, solange die Sicherheitsleistung nicht erfolgt ist.

„ VIII Für die Vergnügungssteuer haftet der Veranstalter.

„ IX Der Veranstalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Rates der Stadt (Gemeinde) zur Steueraufsicht Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

„ X In besonderen Ausnahmefällen kann der Rat der Stadt (Gemeinde) beschließen, daß auf die Vergnügungssteuer teilweise oder ganz verzichtet wird.

„ XI Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer und Festsetzung des Steuerbetrages kann der Steuerschuldner binnen einer Frist von einem Monat beim Rat der Stadt (Gemeinde) Einspruch einlegen. Die Einlegung eines Einspruches befreit nicht von der Zahlungspflicht. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt (Gemeinde) binnen einem Monat nach Eingang des Einspruches und teilt die Entscheidung dem Einspruchsführer schriftlich mit. Die Entscheidung ist endgültig. Das Einspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

„ XIII (1) Die vom Bruttopreis zu zahlende Kartensteuer wird in den Vergnügungssteuerordnungen für die auch für die Kirchen in Frage kommenden Veranstaltungen im Rahmen folgender Sätze bestimmt:

- a) allgemein 10—25 %,
- c) bei Filmbühnenschauen sowie Lichtbildervorträgen 5—15%,
- d) bei Puppen-, Marionetten- und Schattentheater-Veranstaltungen 3—7 %,
- e) bei Konzerten staatlich subventionierter Gemeinschaftsorchester und Kirchenkonzerten 1—5 Prozent.

(2) Freikarten sind besonders zu kennzeichnen.

Die Veranstalter von kirchlichen Veranstaltungen gegen Entgelt wollen bei der Anmeldung nach VI (1) gegebenenfalls erklären, ob es sich um eine vergnügungssteuerfreie Veranstaltung im Sinne der Vorschriften in II (1) Ziffer 10 handelt und dies ausreichend begründen.

Schwerin, den 1. März 1958

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

16) G. Nr. /1/17/ Neustadt-Glewe, Geschenke

Geschenk

Der Kirchenälteste und Tischlermeister Ludwig Sterhagen in Neustadt-Glewe stiftete für den neuen Konfirmandenraum in Neustadt-Glewe im Anbau der Kirche im Erdgeschoß eine komplette Kleiderablage.

Schwerin, den 28. Januar 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

17) G. Nr. /31/ Schwerin, St. Nikolai Gemeindepflege/ Geschenke

Geschenk

Der Schelfgemeinde in Schwerin sind von Herrn Schlossermeister Schult in Schwerin 2 komplette handgeschmiedete Leuchten für das Eingangsportal der Kirche gestiftet worden.

Schwerin, den 3. Februar 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

18) G. Nr. /32/ Marsow, Kapelle

Geschenk

Am 2. Weihnachtstage 1957 wurden in Marsow (Kirchgemeinde Vellahn) zwei neue Glocken geweiht. Die Beschaffung und Montage der Glocken ist durch den vorbildlichen Einsatz vieler Kirchenältesten und Gemeindeglieder erreicht worden.

Schwerin, den 10. Februar 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

19) G. Nr. /18/ Neustadt-Glewe, Geschenke

Geschenk

Der Kirchgemeinde zu Neustadt-Glewe wurden von dem Ehepaar Oppermann aus Neuhof zur Erinnerung an ihren gefallenen Sohn, der in der hiesigen Kirche konfirmiert ist, zwei metallene Leuchter zum Geschenk gemacht.

Schwerin, den 18. Februar 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

20) G. Nr. /119/ Grevesmühlen, Gemeindepflege

Geschenk

Der Baumeister Walter Kletzien in Grevesmühlen, Bahnhofstraße, hat für den Kirchhof in Grevesmühlen 2 Stück Ruhebänke anfertigen lassen und gestiftet.

Schwerin, den 20. Februar 1958.

Der Oberkirchenrat
Walter

21) G. Nr. /33/ Prestin, Gemeindepflege

Geschenke

Von dem Sohn der verstorbenen Frau Richter wurde der Kirchgemeinde Prestin aus dem Nachlaß seiner Mutter ein etwa 75 cm langes Eichenkreuz als Wandschmuck für den Konfirmandenraum geschenkt.

Die Rentnerin Frau Magda Kober, geb. Zühlke, wohnhaft in Wamckow, hat der Kirchgemeinde Wamckow für die 3 Fenster des Gemeinderumes je einen Store geschenkt.

Schwerin, den 7. März 1958

Der Oberkirchenrat
Walter

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Werkbericht (13) „Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche“ bei. Die Schriftleitung